



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern, 14. Juli 2025

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

W25, Neubau Buseinstellhalle
Projekt-Nr. 24-03-011

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 8. Januar 2025 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für das Projekt W25, Neubau Buseinstellhalle ein.

1.2 *Begründung und Projektbeschrieb*

Durch die bereits erfolgte oder geplante Neuanschaffung von Flughafenbussen (Typ Cobus 3000) entsteht das Bedürfnis nach witterungsgeschützten Parkierflächen. Diese sollen luftseitig, in unmittelbarer Nähe zum Gebäude W10, wo bereits Flughafenbusse parkiert sind, entstehen.

Geplant ist die Erstellung einer 3-seitig geschlossenen Einstellhalle für insgesamt 10 Busse. Die Fundamente bestehen aus Betonsockeln, welche mit Mikropfählen im Baugrund verankert werden. Das Gebäude soll als vorfabrizierte, stützenfreie Stahlhalle mit einem Satteldach realisiert werden.

Der Standort ist ein asphaltierter Platz, welcher durch den Flughafenzaun in westlicher und nördlicher Richtung begrenzt ist. Die vorgesehene Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

Die Erstellung erfolgt in zwei Etappen.

Die Etappe 1 beinhaltet die ersten sechs Einstellplätze. Die Grundfläche ist vollständig auf dem bestehenden Belag. Der Perimeterschutz (Flughafenzaun) muss jedoch so verlegt werden, dass ein Mindestabstand von 3 m zum neuen Gebäude eingehalten wird. Um den Flughafenzaun verlegen und die bestehende Sickermulde weiterbetreiben zu können, werden 10 Parkplätze entlang der Rohrstrasse zurückgebaut.

Die Etappe 2 beinhaltet die Erweiterung der Halle um vier Einstellplätze. Diese Etappe kann erst ab 2027 mit der Umsetzung der Projekte Glatt-Revitalisierung¹ (rechtskräftig genehmigt) und Zone West GA/BA-Hochbau² (laufendes Plangenehmigungsverfahren (PGV)) erfolgen. Der Flughafenzaun muss in dieser Etappe nochmals verschoben werden.

¹ Plangenehmigung Glattrevitalisierung (Abschnitte A und B) – «Tolwäng» bis «Fromatt» als ökologische Ersatzmassnahme für Flughafeninfrastruktur Projekt-Nr. 17-07-006 vom 16. August 2022.

² Plangenehmigungsgesuch «Zone West, Hochbau GA/BA mit Vorfeld Projekt-Nr. 23-07-002».

Die Baustelle liegt auf der Luftseite, die Zufahrt erfolgt über Tor 130. Für die Hallenmontage ist ein Kran erforderlich, ein Bauzaun soll nach Bedarf erstellt werden. Der Baubeginn ist für den 1. Juni 2025 vorgesehen, das Bauende bzw. die Inbetriebnahme am 1. November 2025. Die Baukosten werden mit Fr. 500'000.– exkl. MwSt. veranschlagt. Das Vorhaben wurde ausgesteckt.

1.3 *Standort*

Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nrn. 3139.14 (FZAG), hinter dem Gebäude W10.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

1.5.1 Ursprüngliche Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst nebst dem Begleitbrief folgende Unterlagen und Pläne:

- Formular Plangenehmigungsgesuch, 19. Dezember 2024;
- Situationsplan 1:10'000, Plan-Nr. 19224, 5. Dezember 2024;
- Technischer Bericht, 6. Dezember 2024;
- Brandschutznachweis, mit Unterschrift vom 17. Dezember 2024;
- Brandschutzplan, Grundriss, 1:100, Plan-Nr. 450099-1019, 6. Dezember 2024;
- Brandschutzplan, Grundriss, 1:100, Plan-Nr. 450099-1020, 6. Dezember 2024;
- Katasterplan amtliche Vermessung, Stadt Kloten, 1:500, 6. Dezember 2024;
- Katasterplan, 1:500, Plan-Nr. P24-AW003_01, 6. Dezember 2024;
- Situation Gesamtprojekt, 1:300, Plan-Nr. P24-AW003_02, 6. Dezember 2024;
- Werkleitungsplan, 1:300, Plan-Nr. P24-AW003_03, 6. Dezember 2024;
- EG Gesamtprojekt mit Parkfeldern, 1:100, Plan-Nr. P24-AW003_04, 6. Dezember 2024;
- EG Entwässerung, 1:100, Plan-Nr. P24-AW003_05, 6. Dezember 2024;
- UG Fundation, 1:100, Plan-Nr. P24-AW003_06, 6. Dezember 2024;
- EG Grundriss Etappe 1, 1:100, Plan-Nr. P24-AW003_07, 6. Dezember 2024;
- Fassaden und Schnitte, Plan-Nr. P24-AW003_08, 6. Dezember 2024;
- Stellungnahme Zonenschutz, 17. Dezember 2024.

1.5.2 Im Laufe des Verfahrens nachgereichte Unterlagen

In ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 2025 reichte die FZAG folgendes Dokument ein:

- Tabelle, Modul A: Richtwerte vom 29.11.207.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK³-Sitzung vom 23. Mai 2024 (VPK 03/24) hat das BAZL für das Vorhaben ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG⁴ festgelegt. Das Gesuch wurde somit in den amtlichen Organen des Kantons Zürich publiziert und lag vom 29. Januar bis zum 27. Februar 2025 öffentlich auf.

Einsprachen wurden keine erhoben.

Am 9. Januar 2025 hörte das BAZL den Kanton Zürich an.

Am 4. April 2025 stellte das kantonale Amt für Mobilität (AFM) dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten kantonalen Fachstellen sowie der Flugsicherungsdienstleisterin Skyguide zu. Gleichentags teilte die FZAG dem BAZL mit, keine Einwände zu den kantonalen Anträgen zu haben.

Am 8. April 2025 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an, welches seine Stellungnahme am 14. Mai 2025 zustellte. Die FZAG reichte aufgrund der BAFU-Anträge am 5. Juni 2025 zusätzliche Angaben ein. Zu den nachgereichten Unterlagen verfasste das BAFU am 18. Juni eine Replik mit aktualisierten Anträgen. Die FZAG hatte keine Einwände gegen diese Replik.

Eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL war nicht erforderlich.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Stellungnahmen vor:

- AFM vom 4. April 2025, inkl. Stellungnahmen von,
 - Skyguide, swiss air navigation services ltd, vom 15. Januar 2025;
 - Zonenschutz, vom 17. Dezember 2024 Februar (Gesuchsbeilage);
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung – Logistik/Planung,

³ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

- vom 24. März 2025;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei, Verkehrstechnische-Abteilung, vom 4. Februar 2025;
 - Eidg. Finanzdepartement, Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit, Zoll Nordost – Zürich-Flughafen, vom 24. Januar 2025;
 - Kanton Zürich Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU⁵), Koordinationsstelle für Umweltschutz, vom 2. April 2025;
 - Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Verkehrsplanung, vom 9. Januar 2025;
 - Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft (AWI), 21. März 2025;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 28. März 2025;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 14. Januar 2025;
 - FZAG, vom 4. April 2025;
 - BAFU, vom 14. Mai 2025;
 - FZAG, vom 5. Juni 2025;
 - BAFU, vom 18. Juni 2025;
 - FZAG, vom 19. Juni 2025.

⁵ Die Abteilung Koordination Bau und Umwelt (KOBU) fasst die Stellungnahmen der kantonalen Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Beim Neubau der Buseinstellhalle handelt es sich um eine Erweiterung von Infrastruktur die dem Betrieb des Flughafens dient und als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL⁶ gilt; sie darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 lit. e. VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das PGV richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Beim Vorhaben handelt es sich um einen Neubau auf der Luftseite des Flughafens, der zu keiner wesentlichen Erweiterung der Anlage oder zu einer Betriebsänderung führt; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a USG⁷ bzw. Art. 2 UVPV⁸ erforderlich. Das Vorhaben fällt aber nicht unter die Bagatelffallregelung (Anhang zur Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen BAZL und BAFU vom 29. Januar 2018), das BAFU ist daher anzuhören.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und wirkt es sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt aus. Der Projektperimeter liegt aber an der südwestlichen Grenze des Flughafenperimeters; es kann daher nicht a priori davon ausgegangen werden, dass keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt sind. Daher kommt für das Vorhaben ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidverfahren im Sinne des RVOG⁹. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen

⁶ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁷ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁸ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

⁹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, USG, RPG¹⁰, und vereinbar ist.

2. **Materielles**

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt, (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermäßig behindert wird.

Eine Begründung für den Neubau der Busstation liegt vor (vgl. A.1.2 oben). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen von Bund, Kanton und Gemeinde ist im Folgenden einzugehen.

2.2 *Raumplanung und Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der

¹⁰ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz); SR 700

Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14).

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtsspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Vorliegend war eine luftfahrtsspezifische Prüfung nicht notwendig.

Die Skyguide und der Zonenschutz haben das Vorhaben geprüft und erheben grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Skyguide hält in ihrer Stellungnahme fest, das Vorhaben habe keine Auswirkungen auf ihre NAV- und SUR Anlagen. Bezuglich COM führt die Skyguide aus, die metallische Dachoberfläche werde die Charakteristik der Antennen am Masten von RX W14 geringfügig beeinflussen. Dem Vorhaben können aber zugestimmt werden. Diese Ausführungen finden sich auch im Technischen Bericht. Auflagen werden keine beantragt.

Der Zonenschutz beantragt für die Bauphase lediglich,

- [1] die maximale Arbeitshöhe für Baugeräte sei gemäss Sicherheitszonenplan 45.0 m über Terrain;
- [2] der Einsatz von LKW-, Autokränen, Bagger, Rammgeräten oder Baugeräten höher als 15.0 m über Terrain müsse mindestens 30 Tage im Voraus von der Transport-, Kranfirma oder Bauunternehmung mit dem Zonenschutz abgeklärt werden. Telefon: 043 816 39 89; E-Mail: zonenschutz@kantstelle.ch.

Diese Anträge sind unbestritten und werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Die in den eingereichten Berichten und Konzepten vorgeschlagenen Massnahmen sind einzuhalten bzw. umzusetzen, ausser es wird ausdrücklich etwas anderes verfügt.
- Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig an lfg.afm@vd.zh.ch zu senden.

- Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- Der Baubeginn, die Fertigstellung und die Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Zoll*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Gesuch unter Auflagen in folgenden Bereichen zu:

- Zollgrenze;
- Baustellenorganisation;
- Temporärer Perimeterschutz (Flughafenzaun) in Etappe 1;
- Definitiver Perimeterschutz (Flughafenzaun) in Etappe 2;
- Zollsicherheit; und
- Änderungen am Projekt.

Die FZAG hat sich hierzu nicht geäussert.

Die Anträge der Zollstelle erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig; sie sind als Auflagen umzusetzen bzw. einzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt und die Stellungnahme des BAZG vom 24. Januar 2025 wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.7 *Kantonspolizei – Flughafenpolizei*

Die Flughafenpolizei hat keine Einwendungen gegen das Gesuch, beantragt jedoch,

- [1] bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung müsse die Bauherrschaft sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei (058 648 50 50) unverzüglich informiert

werde;

- [2] die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen sei während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen (LKW-tauglich);
- [3] bei temporären Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen ersuche die Flughafenpolizei um frühzeitige Bekanntgabe, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden könnten;
- [4] während den Arbeiten an der Umzäunung müsse sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Übertritte möglich sind;
- [5] im Nahbereich der Umzäunung dürften keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden;
- [6] neue oder zu verschiebende Sicherheits- und Zollgrenzen erforderten nach der Fertigstellung eine Abnahme und Freigabe durch die Flughafenpolizei;
- [7] die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben und einzuhalten;
- [8] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

Diese Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.8 *Kantonspolizei – Verkehrspolizei*

Die Verkehrspolizei führt in ihrer Stellungnahme aus, mit dem luftseitigen Projekt seien keine Themen tangiert, welche in ihre Zuständigkeit falle.

Im Sinne eines allgemeinen Hinweises führt die Verkehrspolizei aus, bei der Versetzung des Flughafenzaunes sei darauf zu achten, dass keine Sicht einschränkungen an der anliegenden Rohrstrasse (Kurveninnenseite) bei der Zufahrt zum ehemaligen Hauptsitz der FZAG entstünden.

Aus verkehrstechnischer Sicht habe sie keine Einwände zum Projekt.

Die FZAG hat sich dazu nicht geäussert.

Das UVEK verweist auf den Hinweis der Verkehrspolizei; eine Auflage erübrigtsich.

2.9 *AFM – Verkehrsplanung*

Die Abteilung Verkehrsplanung des AFM hat keine Bemerkungen zum Projekt.

Ausführungen und Auflagen erübrigen sich.

2.10 *Schutz und Rettung*

SRZ geht davon aus, dass das Projekt gemäss den Unterlagen umgesetzt wird und stellt die Anträge,

- [1] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien SRZ im ordentlichen Verfahren vorzulegen;
- [2] würden vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen, müssten diese SRZ umgehend mitgeteilt werden;
- [3] SRZ sei zeitgerecht vor Baubeginn und vor der Fertigstellung via AFM schriftlich zu informieren und für die Abnahme einzuladen.

Die FZAG hat dazu keine Bemerkungen.

Die Anträge von SRZ erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.11 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWI stützt sich bei seiner Beurteilung auf Art. 6 ArG¹¹, die ArGV 3¹², Art. 82 UVG¹³ und die VUV¹⁴. In seiner Stellungnahme empfiehlt das AWI das Vorhaben ohne Auflagen zur Genehmigung.

Ausführungen und Auflagen erübrigen sich.

2.12 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme zum Brandschutz fest, das Bauvorhaben weise eine Gesamthöhe bis 11 m auf und gelte als Gebäude geringer Höhe (Art. 13 Abs. 3 lit. a VKF-Brandschutznorm). Die Einstellhalle werde mit der Fertigstellung der 2. Etappe aus feuerpolizeilicher Sicht als Parking beurteilt. Aufgrund der nicht vorhandenen Fahrgassen könne auf die Installation einer Sicherheitsbeleuchtung verzichtet werden. Wie in den Plänen ersichtlich, seien die Fluchtweglängen ebenfalls mit der Erweiterung der 2. Etappe eingehalten. Diesbezüglich könne auch auf die Installation von Rettungszeichen verzichtet werden. Für eine allfällige Enträuchung seien die Massnahmen in einem einfachen Feuerwehrplan festzuhalten. Aus den Plänen sei ersichtlich, dass im hinteren Bereich der Einstellhallen jeweils Entrauchungsöffnungen vorgesehen seien. An das Tragwerk von eingeschossigen Bau-

¹¹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

¹² Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz); SR 822.113

¹³ Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

¹⁴ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

ten und Anlagen über Terrain würden im Übrigen keine feuerpolizeilichen Anforderungen gestellt.

Als QS-Verantwortliche Brandschutz sei Esther Frischknecht (FZAG) gemeldet worden. Bei personellen Änderungen sei die Feuerpolizei zu informieren. Mit der Baueingabe sei ein Brandschutznachweis, datiert vom 6. Dezember 2024, eingereicht worden. Diese Unterlage bilde die Grundlage der feuerpolizeilichen Beurteilung. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen würden sich auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) ergeben.

Gestützt auf ihre Beurteilung stellt die Stadt Kloten unter Ziffer 3 die folgenden feuerpolizeilichen Anträge.

Vor Bezug:

- [3.1.] Vor Bezug sei die vom QS-Verantwortlichen Brandschutz unterzeichnete Übereinstimmungserklärung Brandschutz der Feuerpolizei einzureichen;
- [3.2.] vor Bezug sei der SRZ, der Feuerpolizei und der GVZ / Brandschutz, Feuerwehrpläne in elektronischer Form (PDF-Format) einzureichen.

Allgemeine Auflagen:

- [3.3.] Im Übrigen seien die im Bandschutznachweis mit den Unterlagen vom 6. Dezember 2024 vorgesehenen Massnahmen vorzusehen.

Qualitätssicherung im Brandschutz:

- [3.4.] Für das Bauvorhaben sei eine Qualitätssicherung der QSS 1 gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Es sei eine geeignete Projektorganisation aufzubauen; die Leistungen des oder der QS-Verantwortlichen Brandschutz seien festzulegen und zu erbringen.

Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz:

- [3.5.] Es seien alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen während der Bauzeit zu treffen, insbesondere seien Flucht- und Rettungswege freizuhalten, Schutzmassnahmen für die Lagerung und den Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen umzusetzen und Kontrollen nach Heissarbeiten durchzuführen. Brennbares Material (2. B. Holz, Papier, Kunststoff, Verpackungen) sei periodisch zu entfernen oder in genügendem Abstand zur Baustelle zu lagern. In jeder Bauphase sei die sofortige Alarmierung der Löschkräfte und die Rettung von Personen sicherzustellen (vgl. Leitfaden Brandschutz der FZAG).

Verwendung von Baustoffen:

- [3.6.] Für die Materialisierung von Innen- und Aussenwänden sowie Decken- und Dachkonstruktionen würden die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie «Verwendung von Baustoffen», insbesondere diejenigen der Ziffer 3 / Gebäudehülle und Ziffer 4 / Gebäudeausbau gelten.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen:

- [3.8] Im Sinne der Erwägungen sei das Entrauchungskonzept in den Feuerwehrplänen dazustellen.

Die FZAG äussert sich nicht zu diesen Anträgen.

Die Anträge [3.1] bis [3.8] der Stadt Kloten erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.13 Umweltschutz

2.13.1 Bodenrekultivierungen / Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen

Die KOBU führt aus, beim Neubau einer Buseinstellhalle und Werkleitung werde Boden baulich beansprucht. Dies erfolge durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch die Lagerung von Aushub, durch Befahren und durch Baustelleneinrichtungen. Dabei müsse die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordere einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfänden.

Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (s. www.maps.zh.ch) und früheren Erhebungen der FZAG, lägen Hinweise auf Belastungen des Bodens vor.

Die KOBU beantragt,

- [4] bei bodenrelevanten Arbeiten seien die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (www.zh.ch/boden-schutz);
- [5] falls Boden aus Bereichen mit Belastungshinweisen abgeführt werden soll, müsse die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung vor Baubeginn unter Beiziehung einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.zh.ch/bodenverschiebung) sichergestellt sein.

Die FZAG hat sich zu diesen Anträgen nicht geäussert. Das BAFU stellt keine Anträge zum Thema Boden.

Die Anträge [4] und [5] der KOBU erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.13.2 Belastete Standorte / Altlasten

Die KOBU hält fest, der Projektperimeter tangiere den belasteten Standort Nr. ZH-Züri-1-D-14, welcher im Kataster der belasteten Standorte im Bereich der Zivilluftfahrt (KbS BAZL) eingetragen sei. Der Standort sei als belastet – keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten – erfasst. Auf die Altlastensituation werde im Technischen Bericht (Punkt 4.2) hingewiesen. Die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV könnten bei geeignetem Vorgehen eingehalten werden. Es sei geplant, die im Rahmen des Projektes anfallenden Bauabfälle in Übereinstimmung mit dem generellen Entsorgungskonzept (GEK) des Flughafen Zürich unter

Berücksichtigung der Verwertungsregel des Kantons Zürich zu entsorgen. Dem Vorhaben könne in altlastenrechtlicher Hinsicht zugestimmt werden.

Die KOBU beantragt,

- [6] verschmutzte Bauabfälle seien gemäss dem GEK des Flughafens Zürich vom 30. September 2022 und unter Berücksichtigung der kantonalen «Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung» (AWEL, Juli 2020) zu entsorgen;
- [7] vor dem Abtransport der verschmutzten Bauabfälle seien dem AWEL die Abnahmegarantien der evaluierten Entsorgungsunternehmen einzureichen.

Die FZAG hat sich hierzu nicht geäussert. Das BAFU stellt keine Anträge.

Die Anträge [6] und [7] der KOBU erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismäsig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.13.3 Neobiota

Die KOBU führt aus, gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kämen Bestände der Amerikanischen Goldruten, des Schmalblättrigen Greiskrauts, des Einjährigen Berukrauts, des Östlichen Zackenschötchens und der Paulownie im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte Neophytenverbreitung sei jedoch nicht vollständig und müsse durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV¹⁵ zu erfüllen, müssten Abklärungen zum Vorkommen von invasiven Neophyten des Anhangs 2.1 der FrSV (biologische Belastungen) getroffen werden. Es müsse ein korrekter Umgang mit abgetraginem Boden, der Arten des Anhangs 2.1 der FrSV enthalte (Art. 15 Abs. 3 der FrSV, Art. 16 der VVEA) erfolgen. Das heisse, das belastete Material sei am Entnahmest zu verwerten oder so zu entsorgen, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen sei. Im Kanton Zürich müsse gemäss Vollzug Altlasten, wenn eine Belastung mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum vorliege, ein befugter Altlastenberater beigezogen und das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ eingereicht werden. Es müsse eine korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten erfolgen (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 der FrSV). Darüber hinaus seien Massnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten zu treffen (Art. 52 Abs. 1 der FrSV).

In den Projektunterlagen werde nur ein Teil der Anforderungen behandelt, zum Teil seien die Angaben zu wenig konkret. Die KOBU stellt die Anträge,

- [8] vor Baubeginn sei während der Vegetationsperiode (Mitte Mai bis Mitte

¹⁵ Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsvorordnung, FrSV); SR 814.911

Oktober) abzuklären, ob Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut, Erdmandelgras (biologische Belastungen) im Perimeter der geplanten Arbeiten vorkämen. Die Ergebnisse der Abklärungen seien zu dokumentieren;

- [9] beim Umgang mit biologisch belastetem Boden seien die "Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden" (www.cercleexotique.ch > AG Neophytenmanagement) zu beachten. Biologisch belasteter Boden dürfe nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge seien nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial bei Bedarf (Verhinderung der Verschleppung) zu reinigen;
- [10] falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, sei im Kanton Zürich eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ bei der Sektion Altlasten einzureichen. Es werde empfohlen, falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt werden, einen Mehraushub vorzunehmen, so dass sämtliche Rhizome entfernt werden;
- [11] Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist, sei in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen;
- [12] Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum belastet ist, sei am Entnahmestandort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald sei die Verwertung am Entnahmestandort nicht erlaubt;
- [13] gegenüber dem Abnehmer seien biologische Belastungen des Bodens/Untergrunds zu deklarieren;
- [14] Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums seien in einer KVA zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten sei in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen;
- [15] offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, Baupisten, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation seien regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen seien

- so rasch wie möglich zu begrünen;
- [16] endgestaltete Flächen seien, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie seien, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt sei so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt sei.

Das BAFU unterstützt die kantonalen Anträge und stellt zusätzlich die Anträge,

- [4] die FZAG habe während der Bauphase und in den ersten drei Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Auftreten von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kämen Neophyten auf, seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen;
- [5] das BAFU unterstütze die Anträge [8] bis [16] der kantonalen Stellungnahme.

Die FZAG hat dazu keine Bemerkungen.

Die Anträge [8] bis [16] der KOBU sowie der Antrag [4] des BAFU erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Diese Anträge werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen. Der Antrag [5] des BAFU kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.

2.13.4 Siedlungsentwässerung

a) Beurteilung der KOBU

Die KOBU hält fest, die neue Buseinstellhalle befände sich im Gewässerschutzbereich üB. Während der Betriebsphase werde das anfallende Schmutzabwasser in der Halle der luftseitigen Schmutzabwasserkanalisation zugeführt. Das Regenabwasser werde gemäss den eingereichten Unterlagen unterschiedlich entwässert. Die ost-/luftseitige 1. Etappe mit 480 m² werde an die bestehende Regenabwasserkanalisation angeschlossen. Die westlich-/glattseitige 2. Etappe mit 336 m² werde lokal versickert. Aufgrund des Neubaus müsse die bestehende Sickermulde, welche den nahen Wendeplatz entwässerte, aufgehoben werden. Die Wendeplatzentwässerung werde an die bestehende Strassenentwässerung der Rohrstrasse angeschlossen.

Die GEP-Konformität sei mit der Leiterin Wasser- & Abfallbewirtschaftung der FZAG am 25. September 2024 besprochen worden. Man habe festgehalten, dass es keinen Nachweis und keine GEP-Konformitätserklärung brauche. Die Entwässerung entspreche grundsätzlich den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen. Die lokale Versickerung des Metalldaches der 2. Etappe habe über eine belebte Bodenschicht

mit 30 cm Oberboden zu erfolgen. Es seien ausreichend dimensionierte Schlamm-
sammler gemäss SN 592'000 zu erstellen. Westlich zum Zaun hin wäre genügend
Platz vorhanden, dass auch die Dachfläche der 1. Etappe über die belebte Boden-
schicht versickert werden könnte. Dies insbesondere, da die Sickermulde des Wen-
deplatzes wegfallen.

Zur Entwässerung während der Bauphase hält die KOBU fest, diese solle gemäss
Projekt entsprechend der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» er-
folgen. Die SIA-Empfehlung «Entwässerung von Baustellen» (SIA 1997, Empfehlung
431) sei ersetzt worden durch die Schweizer Norm 509 431 «Entwässerung von
Baustellen» (2022, gültig ab 01.08.2022). Diese Norm sehe vor, Baustellenabwasser
in 1. Priorität zu recyceln und wiederzuverwenden, in 2. Priorität vorzubehandeln und
zu versickern, in 3. Priorität vorzubehandeln und in Gewässer einzuleiten und in 4.
Priorität vorzubehandeln und einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. In
der praktischen Umsetzung sehe der Kanton Zürich gemäss Interkantonalem Merk-
blatt für den Vollzug «Baustellen» (VSA, 2024) vor, als 2. Priorität die Ableitung zur
ARA anzustreben.»

Die KOBU stellt die Anträge,

- [17] die Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserbewirtschaftung (AWEI,
2022) sei zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich beschichteter Metall-
dächer und Metallfassaden (Kapitel 6.1.2 Ziffer 6 ff.);
- [18] das Regenabwasser der Etappe 1 sei entsprechend der Etappe 2 eben-
falls lokal zur Versickerung zu bringen;
- [19] die Baustellenentwässerung habe gemäss den Vorgaben des Kantons
Zürich zu erfolgen (interkantonales Merkblatt Gewässerschutz in Industrie
und Gewerbe «Baustellen», VSA, 2024). Das vorbehandelte Abwasser sei
der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.

b) Beurteilung der Stadt Kloten

Die Stadt Kloten hält fest, für die Liegenschaftsentwässerung liege ein Konzept vor,
welches eine Entwässerung im Trennsystem vorsehe. Das Dachwasser von Etappe
1 werde gefasst und an die bestehende Regenwasserkanalisation angeschlossen.
Das Dachwasser von Etappe 2 werde über die Schulter versickert. In der neuen Bus-
einstellhalle gebe es neue Rinnen, welche am Schmutzabwasser angeschlossen
seien. An diesen Rinnen dürften nur Flächen angeschlossen werden, welche über-
deckt seien. An der Rinne, welche bestehend und an der Regenabwasserkanalisa-
tion angeschlossen seien, dürften nur direkt beregnete Flächen angeschlossen wer-
den. Die Rinne, welche in der neuen Einstellhalle verlaufe, müsse entweder verschoben
werden oder ans Schmutzabwasser umgehängt werden.

Die Stadt Kloten beantragt unter Ziff. 2 ihrer Stellungnahme die Einhaltung folgender
Auflagen und Bedingungen bezüglich Entwässerung:

- [2.1] Die Projektanpassung bzgl. der Entwässerung müsse vor der Ausführung nochmals eingereicht werden;
- [2.2] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991;
- [2.3] Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998;
- [2.4] Norm SN 592 000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung –Planung und Ausführung», Ausgabe 2024;
- [2.5] VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Ausgabe 2019;
- [2.6] SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen», Ausgabe 1997.

Zusätzlich beantragt die Stadt Kloten,

- [4] die bestehenden Grundleitungen seien - sofern nicht in jüngster Zeit bereits erfolgt - vor Baubeginn mittels Kanalfernsehaufnahmen zu kontrollieren. Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen seien im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben;
- [5] das Baustellenabwasser sei im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu achten.

c) Stellungnahme der FZAG und des BAFU

Die FZAG hat sich zu den Anträgen der KOBU und der Stadt Kloten nicht geäussert.

Das BAFU unterstützt mit dem Antrag [6] die kantonale Stellungnahme. Zu den Anträgen der Stadt Kloten äussert sich das BAFU nicht.

d) Beurteilung des UVEK

Gemäss technischem Bericht erfolgt die Einrichtung der Baustellenentwässerung entsprechend der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen». Aufgrund der allgemeinen Bauauflage, dass die in den eingereichten Berichten und Konzepten vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einzuhalten bzw. umzusetzen seien, erübriggt sich die Aufnahme der beantragten Auflagen [2.6] und [5] der Stadt Kloten.

Der Antrag [2.1] der Stadt Kloten betrifft die bestehende Regenabwasserrinne, welche durch die neue Halle verlaufen wird.

Diese Rinne soll wohl das Schlagwasser, das in die offene Halle fällt, ableiten. Es ist allerdings nicht klar, dass in der Busheinstellhalle keine Wartungs- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. In diesem Fall dürfte das Regenwasser nicht ohne weiteres in die Regenabwasserkanalisation entwässert werden. Der Antrag [2.1] der Stadt Kloten ist daher begründet und zweckmässig. Er wird als Auflage in das Dispositiv übernommen.

Die Anträge [2.2] und [2.3] der Stadt Kloten verweisen auf geltende Gesetze bzw. Verordnungen. Auflagen in Bezug auf geltende Erlasse (Gesetze, Verordnungen) werden nicht separat verfügt, da von deren Einhaltung bzw. Umsetzung ausgegangen wird.

Die Anträge [2.4], [2.5] und [4] der Stadt Kloten, sowie die Anträge [17] bis [19] der KOBU erscheinen dem UVEK zweck und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen. Der Antrag [6] des BAFU kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.

2.13.5 Lärmschutz und Luftreinhaltung auf der Baustelle

Die Genehmigungsbehörde hat die entsprechende Massnahmenstufe nach BauRLL¹⁶ und BLR¹⁷ festzulegen. Grundlagen dafür bilden die mit dem Gesuch vorgelegten Unterlagen.

Im technischen Bericht führt die FZAG aus, beim geplanten Vorhaben handle es sich im Vergleich zu den üblichen Bauvorhaben der FZAG um einen einfachen Bau, dessen Bauarbeiten ausschliesslich tagsüber stattfinden würden. Aufgrund der Lage des Projektperimeters im Gewässerschutzbereich üB, der Tatsache, dass keine Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung im Umkreis von 300 m vorhanden seien, der Dauer der Bauarbeiten von zirka 20 Wochen und der Grösse der Baustelle (< 1000 m²), verursache das Vorhaben hauptsächlich während der Bauphase Auswirkungen auf die Umwelt. Sowohl gemäss der BauRLL wie auch der BLR falle die Baustelle unter die Massnahmenstufe A. Beide Stufen umfassten die Basisanforderungen der «guten Baustellenpraxis».

Die Stadt Kloten beantragt in ihrem Antrag [7], während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die BLR des BAFU anzuwenden. Mit Antrag [6] beantragt die Stadt Kloten, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle sei die Massnahmenstufe B festzulegen. Ausserdem verweist sie auf die BauRLL und die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen vom Juni 2018, basierend auf der BauRLL.

Die KOBU, das BAFU und die FZAG äussern sich in ihren Stellungnahmen nicht zu den Themen Lärmschutz und Luftreinhaltung auf der Baustelle.

Das UVEK schliesst sich betreffend des Lärmschutzes auf der Baustelle der Beurteilung im technischen Bericht an. Es wird die Massnahmenstufe A gemäss der BLR im Dispositiv festgelegt. Damit wird ebenfalls dem Antrag [7] der Stadt Kloten entsprochen.

¹⁶ BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (2009), Stand 2016

¹⁷ Baulärmrichtlinie des BAFU (2006), Stand 2011

Für die Luftreinhaltung auf der Baustelle schlägt der technische Bericht die Massnahmenstufe A vor, während die Stadt Kloten die Massnahmenstufe B beantragt. Das UVEK zieht in Erwägung, dass ein Bauvorhaben basierend auf den spezifischen Emissionen sowie dem Baustellenumfeld in eine der beiden Massnahmenstufen eingeteilt wird. Dauer, Art und Grösse der Baustelle bilden die objektspezifischen Parameter zur Beurteilung. Die Lage der Baustelle stützt sich auf die örtliche Bebauungs- und Bevölkerungsdichte ab. Die Baustelle wird in Massnahmenstufe «B» (Basismassnahmen und spezifische Massnahmen) eingestuft, sofern eines der Kriterien (Dauer, Fläche, Kubatur) in der zutreffenden Lageklasse erfüllt ist.¹⁸ Andernfalls wird die Baustelle in Stufe «A» (Basismassnahmen) eingestuft.

Die Dauer der Baustelle beträgt mit 20 Wochen weniger als der Richtwert von 1.5 Jahren für die Einteilung in die Massnahmenstufe B im ländlichen Gebiet und ebenfalls weniger als der strengere Richtwert von einem Jahr für Baustellen im agglomerations- oder innerstädtischen Bereich.

Die vorliegend angegebene Fläche der Baustelle von 1000 m² unterschreitet die entsprechenden Richtwerte deutlich und auch Kubaturen welche die Grenzwerte der BauRLL erreichen sind nicht vorgesehen.

Für die Baustelle ist betreffend Luftreinhaltung daher die Massnahmenstufe A festzulegen.

2.13.6 Licht

Zum Thema Licht wurden keine Anträge gestellt. Ausführungen und Auflagen erübrigen sich.

2.13.7 Natur und Landschaft

Das BAFU stellt Anträge zu Natur und Landschaft in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2025 und in seiner Replik vom 18. Juni 2025.

In der Replik vom 18. Juni 2025 führt das BAFU aus, die FZAG habe sich in ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 2025 nicht zu seinen Anträgen [2] sowie [4] bis [6] geäußert. Das BAFU gehe daher davon aus, dass diese akzeptiert würden. Diese Anträge seien in die Plangenehmigung zu übernehmen.

Weiter führt das BAFU aus, die Berechnung des Ersatzbedarfs für den 40 m² Feuchtlebensraum (Stillwasser-Röhricht mit Code 2.1.2.1 gemäss Delarze) erfolge mit der Bewertungsmethode «BESB» von Hintermann & Weber (2017), Modul A. Der zu leistende Ersatzbedarf werde von der FZAG auf 5,6 «BESB»-Wertepunkte berechnet. Der Ersatzmassnahmenpool «Glattrevitalisierung Tolwäng bis Fromatt»

¹⁸ Vlg. Tab. 2, BauRLL

sei ebenfalls mit «BESB» Modul A beurteilt worden, weshalb die FZAG den Ersatzbedarf in diesem Ersatzmassnahmenpool leisten werde. Die Berechnung des Ersatzes und die Beanspruchung des Ersatzmassnahmenpools «Glattrevitalisierung Tolwäng bis Fromatt» sei nachvollziehbar. Der Antrag [1] des BAFU sei somit erfüllt. Mit dem Antrag [1a] präzisiere das BAFU den Antrag [1] der FZAG. Mit Antrag [1b] verlange das BAFU eine Übersicht für den Ersatzmassnahmenpool «Glattrevitalisierung Tolwäng bis Fromatt».

Zu seinem ursprünglichen Antrag [3] und der Stellungnahme der FZAG führt das BAFU in seiner Replik aus, die FZAG erinnere in ihrer Stellungnahme daran, dass sie aufgrund der Festlegung 10 «Natur- und Landschaftsschutz» im SIL-Objektblatt keine zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen zu leisten habe.

Im SIL werde jedoch präzisiert, dass die unter den Rahmenbedingungen zum Betrieb und zur Infrastruktur festgelegte Entwicklung des Flughafens (vgl. Ziffern 2 und 5) keine zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen erfordere. Da das BAFU unter den Ziffern 2 und 5 keine Hinweise auf Buseinstellhallen gefunden hätten, gehe das BAFU aber davon aus, dass diese in den Rahmenbedingungen zum Betrieb inbegriffen sind. Das BAFU habe keine weiteren Bemerkungen und ziehe seinen Antrag [3] zurück.

Das BAFU stellt somit insgesamt die Anträge,

- [1a] die FZAG habe einen Ersatzbedarf von 5,6 BESB-Wertepunkten für den beanspruchten 40 m² Feuchtlebensraum vom Ersatzmassnahmenpool «Glattrevitalisierung Tolwäng bis Fromatt» zu leisten;
- [1b] die FZAG habe dem BAZL zuhanden des BAFU vor Baubeginn eine Übersicht des im Ersatzmassnahmenpool «Glattrevitalisierung Tolwäng bis Fromatt» schon beanspruchten Ersatzbedarfs zur Information nachzureichen;
- [2] die FZAG habe die 100 m² ehemaliger Kurzrasenwiese mit standortgerechter und einheimischer Vegetation zu begrünen.

Die restlichen Anträge [4] bis [6] des BAFU betreffen anderen Umweltbereiche wurden bereits in den entsprechenden Kapiteln behandelt.

Die FZAG teilte mit, sie habe keine Bemerkungen zur Replik des BAFU.

Die Anträge [1a], [1b] und [2] des BAFU erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.14 *Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten beantragt zusätzlich die Aufnahme der Auflagen,

- [8] die Ausführung der Bauten und Anlagen habe nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Änderungen dürften nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen vorgenommen werden;

- [9] der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben werden;
- [10] wechsle während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, so sei hiervon den zuständigen Stellen schriftlich Anzeige zu erstatten. Solange dies nicht geschehen sei, liege die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn resp. Projektverfasser.

Die Anträge [8] bis [10] der Stadt Kloten werden bereits mit den allgemeinen Bauauflagen abgedeckt. Eine weitere Auflage erübrigt sich daher.

2.15 *Fazit*

Das Gesuch für den Bau der neuen Buseinstellhalle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Festlegungen und Auflagen genehmigt werden. Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

2.16 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrt spezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. **Gebühren**

Gemäss dem für PGV nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.); die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahme gemäss GebV-BAFU²⁰).

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In PGV nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Zürich weist gestützt auf die GebV UR²¹ für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

| | |
|---|-------------------|
| – KOBU (Staatsgebühr ALN Bodenschutz) | Fr. 140.20 |
| – KOBU (Staatsgebühr AWEL Altlasten) | Fr. 210.30 |
| – KOBU (Staatsgebühr AWEL Biosicherheit Neobiota) | Fr. 420.60 |
| – KOBU (Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung) | Fr. 280.40 |
| – KOBU (Staats- und Ausfertigungsgebühr) | <u>Fr. 284.20</u> |
| – Total: | Fr. 1335.70 |

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

| | |
|---|------------------|
| – Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan | Fr. 1160.00 |
| – Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei | Fr. 130.00 |
| – Schreibgebühr, Porti | <u>Fr. 90.00</u> |
| – Total: | Fr. 1380.00 |

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU und der Stadt Kloten geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU bzw. die Stadt Kloten.

¹⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

²⁰ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

²¹ Kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts; LS 710.2

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem BAFU und dem Kanton Zürich (via AFM) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail). Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend das Hochbauprojekt Neubau W25 Buseinstellhalle wird wie folgt genehmigt.

1.1 Standort

Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nrn. 3139.14 (FZAG), hinter dem Gebäude W10.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 8. Januar 2025 mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch, 19. Dezember 2024;
- Situationsplan 1:10'000, Plan-Nr. 19224, 5. Dezember 2024;
- Technischer Bericht, 6. Dezember 2024;
- Brandschutznachweis, mit Unterschrift vom 17. Dezember 2024;
- Brandschutzplan, Grundriss, 1:100, Plan-Nr. 450099-1019, 6. Dezember 2024;
- Brandschutzplan, Grundriss, 1:100, Plan-Nr. 450099-1020, 6. Dezember 2024;
- Katasterplan amtliche Vermessung, Stadt Kloten, 1:500, 6. Dezember 2024;
- Katasterplan, 1:500, Plan-Nr. P24-AW003_01, 6. Dezember 2024;
- Situation Gesamtprojekt, 1:300, Plan-Nr. P24-AW003_02, 6. Dezember 2024;
- Werkleitungsplan, 1:300, Plan-Nr. P24-AW003_03, 6. Dezember 2024;
- EG Gesamtprojekt mit Parkfeldern, 1:100, Plan-Nr. P24-AW003_04, 6. Dezember 2024;
- EG Entwässerung, 1:100, Plan-Nr. P24-AW003_05, 6. Dezember 2024;
- UG Fundation, 1:100, Plan-Nr. P24-AW003_06, 6. Dezember 2024;
- EG Grundriss Etappe 1, 1:100, Plan-Nr. P24-AW003_07, 6. Dezember 2024;
- Fassaden und Schnitte, 1:200, Plan-Nr. P24-AW003_08, 6. Dezember 2024.

2. Festlegungen

2.1 Für die Bauphase gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

2.2 Für die Bauphase gilt die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.

3. Auflagen

3.1 Luftfahrtsspezifische Auflagen

- 3.1.1 Die maximale zulässige Arbeitshöhe für Baugeräte ist gemäss Sicherheitszonenplan 45.0 m über Terrain.
- 3.1.2 Der Einsatz von LKW-, Autokränen, Bagger, Rammgeräten oder Baugeräten höher als 15.0 m über Terrain muss mindestens 30 Tage im Voraus von der Transport-, Kranfirma oder Bauunternehmung mit dem Zonenschutz abgeklärt werden.

3.2 Allgemeine Bauauflagen

- 3.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2.2 Die in den eingereichten Berichten und Konzepten vorgeschlagenen Massnahmen sind umzusetzen, ausser es wird ausdrücklich etwas anderes verfügt.
- 3.2.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Mobilität, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an Ifg.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 3.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.2.5 Der Baubeginn, die Fertigstellung und die Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.2.6 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2.7 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.2.8 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

3.2.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.3 *Sicherheit, Brandschutz und Verkehr*

3.3.1 Die Auflagen gemäss der Stellungnahme des BAZG vom 24. Januar 2025 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

3.3.2 Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung muss die Bauherrschaft sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei unverzüglich informiert wird.

3.3.3 Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen ist während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen (LKW-tauglich).

3.3.4 Temporäre Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen sind der Flughafenpolizei frühzeitig bekanntzugeben.

3.3.5 Während den Arbeiten an der Umzäunung muss sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Übertritte möglich sind.

3.3.6 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.

3.3.7 Neue oder zu verschiebende Sicherheits- und Zollgrenzen erfordern nach der Fertigstellung eine Abnahme und Freigabe durch die Flughafenpolizei.

3.3.8 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben und einzuhalten.

3.3.9 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich und SRZ vorzulegen.

3.3.10 Werden vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen, müssen diese SRZ umgehend mitgeteilt werden.

3.3.11 SRZ ist zeitgerecht vor Baubeginn und vor der Fertigstellung via AFM schriftlich zu informieren und für die Abnahme einzuladen.

3.3.12 Vor Bezug ist die vom QS-Verantwortlichen Brandschutz unterzeichnete Übereinstimmungserklärung Brandschutz der Feuerpolizei einzureichen.

- 3.3.13 Vor Bezug sind der SRZ, der Feuerpolizei und der GVZ / Brandschutz, die Feuerwehrpläne elektronisch (PDF-Format) einzureichen.
- 3.3.14 Die im Bandschutznachweis mit den mitgültigen Unterlagen vom 6. Dezember 2024 vorgesehenen Massnahmen sind umzusetzen.
- 3.3.15 Für das Bauvorhaben ist eine Qualitätssicherung der QSS 1 gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Es ist eine geeignete Projektorganisation aufzubauen; die Leistungen des oder der QS-Verantwortlichen Brandschutz sind festzulegen und zu erbringen.
- 3.3.16 Es sind alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen während der Bauzeit zu treffen, insbesondere sind Flucht- und Rettungswege freizuhalten, Schutzmassnahmen für die Lagerung und den Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen umzusetzen und Kontrollen nach Heissarbeiten durchzuführen. Brennbares Material (z. B. Holz, Papier, Kunststoff, Verpackungen) ist periodisch zu entfernen oder in genügendem Abstand zur Baustelle zu lagern. In jeder Bauphase ist die sofortige Alarmierung der Löschkräfte und die Rettung von Personen sicherzustellen (vgl. Leitfaden Brandschutz der FZAG).
- 3.3.17 Für die Materialisierung von Innen- und Aussenwänden sowie Decken- und Dachkonstruktionen sind die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie «Verwendung von Baustoffen», insbesondere diejenigen der Ziffer 3 / Gebäudehülle und Ziffer 4 / Gebäudeausbau einzuhalten.
- 3.3.18 Das Entrauchungskonzept ist in den Feuerwehrplänen dazustellen.

3.4 Umweltauflagen

- 3.4.1 Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten.
- 3.4.2 Falls Boden aus Bereichen mit Belastungshinweisen abgeführt wird, muss die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung vor Baubeginn unter Beziehung einer Fachperson für Bodenverschiebungen sichergestellt sein.
- 3.4.3 Verschmutzte Bauabfälle sind gemäss dem GEK des Flughafens Zürich vom 30. September 2022 und unter Berücksichtigung der kantonalen «Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung» (AWEL, Juli 2020) zu entsorgen.
- 3.4.4 Vor dem Abtransport der verschmutzten Bauabfälle sind dem AWEL die Abnahmegarantien der evaluierten Entsorgungsunternehmen einzureichen.

- 3.4.5 Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mitte Mai bis Mitte Oktober) abzuklären, ob Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut, Erdmandelgras (biologische Belastungen) im Perimeter der geplanten Arbeiten vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- 3.4.6 Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden sind die Empfehlungen des «Cercle Exotique» für den Umgang mit biologisch belastetem Boden zu beachten. Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial bei Bedarf zu reinigen.
- 3.4.7 Falls in einem Abstand von 10 m zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 m zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ bei der Sektion Altlasten einzureichen.
- 3.4.8 Boden/Untergrund der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist, ist in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen.
- 3.4.9 Boden/Untergrund der mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum belastet ist, ist am Entnahmestandort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald ist die Verwertung am Entnahmestandort nicht erlaubt.
- 3.4.10 Gegenüber dem Abnehmer sind biologische Belastungen des Bodens/Untergrunds zu deklarieren.
- 3.4.11 Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer KVA zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- 3.4.12 Offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, Baupisten, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation sind regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.

- 3.4.13 Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist.
- 3.4.14 Die FZAG hat während der Bauphase und in den ersten drei Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Auftreten von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten auf, sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.
- 3.4.15 Die Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserbewirtschaftung (AWEL, 2022) ist zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich beschichteter Metalldächer und Metallfassaden (Kapitel 6.1.2 Ziffer 6 ff.).
- 3.4.16 Das Regenabwasser der Etappe 1 ist entsprechend der Etappe 2 ebenfalls lokal zur Versickerung zu bringen.
- 3.4.17 Die Baustellenentwässerung hat gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich zu erfolgen (interkantonales Merkblatt Gewässerschutz in Industrie und Gewerbe «Baustellen», VSA, 2024). Das vorbehandelte Abwasser ist der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.
- 3.4.18 Vor der Ausführung ist der Stadt Kloten eine Projektanpassung betreffend der Entwässerung einzureichen. Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist zu informieren.
- 3.4.19 Die Norm SN 592 000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung –Planung und Ausführung», Ausgabe 2024 ist einzuhalten.
- 3.4.20 Die VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Ausgabe 2019 ist einzuhalten.
- 3.4.21 Die bestehenden Grundleitungen sind - sofern nicht in jüngster Zeit bereits erfolgt - vor Baubeginn mittels Kanalfernsehaufnahmen zu kontrollieren. Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.
- 3.4.22 Die FZAG hat einen Ersatzbedarf von 5,6 BESB-Wertepunkten für den beanspruchten 40 m² Feuchtlebensraum vom Ersatzmassnahmenpool «Glattrevitalisierung Tolwäng bis Fromatt» zu leisten.
- 3.4.23 Die FZAG hat dem BAZL zuhanden des BAFU vor Baubeginn eine Übersicht des im

Ersatzmassnahmenpool «Glattrevitalisierung Tolwäng bis Fromatt» schon beanspruchten Ersatzbedarfs zur Information nachzureichen.

- 3.4.24 Die FZAG hat die 100 m² ehemalige Kurzrasenwiese mit standortgerechter und einheimischer Vegetation zu begrünen.

4. Entgegenstehende Anträge

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.); die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahme gemäss GebV-BAFU).

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 1335.70; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 1380.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Eröffnung und Bekanntmachung

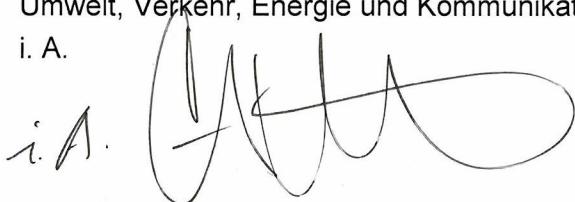
Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: BAZG Stellungnahme vom 24. Januar 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.